

An die
StudienServiceStelle
Kultur- und Sozialanthropologie
Neues Institutsgebäude
Universitätsstraße 7/4. Stock
1010 Wien

in einfacher Ausfertigung zusammen mit dem
Formular „Regeln der guten wissenschaftlichen
Praxis“ abzugeben

Bekanntgabe Thema und Betreuung der Masterarbeit

- Erstantrag Änderungsantrag

Angaben zur Person

Matrikelnummer: _____ Studienkennzahl (lt. Studienblatt): A _____
Zuname, Vorname: _____

Akademische(r) Grad(e): _____
Telefon: _____ Unet-Account E-Mail: _____

Angaben zur wissenschaftlichen Arbeit

Thema bzw. Arbeitstitel:

Akademische(r) Grad(e) Vorname Zuname der betreuenden Person:

Teilgebiet (nur auszufüllen bei 066 656 CREOLE):
 Neue Identitäten
 Materielle Kultur und Konsumption
 Visuelle Kultur, Populär Kultur

Unterschrift der antragstellenden Person

Das Thema und die betreuende Person der Masterarbeit sind vor Beginn der Bearbeitung bekannt zu geben.

Datum

Unterschrift

Unterschrift der betreuenden Person

Datum

Unterschrift

Unterschrift der Studienprogrammleitung

Datum

Unterschrift

Eingelangt am:



„Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis“

Angaben zur Person

Matrikelnummer: _____

Zuname: _____

Vorname: _____

Das Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit ist ein wesentlicher Bestandteil Ihres Studiums und soll Ihre Befähigung zur selbständigen sowie inhaltlich und methodisch korrekten Bearbeitung eines Themas nachweisen.

Über die fachspezifische Terminologie, Methodenwahl, Systematik etc. hinaus sind studienrechtliche Richtlinien und die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis zu beachten, die im Universitätsgesetz 2002, im studienrechtlichen Teil der Satzung und im Mitteilungsblatt der Universität Wien zu finden sind und bei Nichteinhaltung Konsequenzen nach sich ziehen.

Unterschrift der Studierenden / des Studierenden

Ich verpflichte mich zur Einhaltung der Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis und nehme die gesetzlichen Grundlagen zur Kenntnis.

Datum _____

Unterschrift _____

Hinweis

Universitätsgesetz 2002

Nichtigerklärung von Beurteilungen

§ 74. (2) Überdies ist die Beurteilung einer Prüfung, einer wissenschaftlichen Arbeit oder einer künstlerischen Master- oder Diplomarbeit mit Bescheid für nichtig zu erklären, wenn diese Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde.

Widerruf inländischer akademischer Grade

§ 89. Der Verleihungsbescheid ist vom für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ aufzuheben und einzuziehen, wenn sich nachträglich ergibt, dass der akademische Grad insbesondere durch gefälschte Zeugnisse erschlichen worden ist.

Studienrechtlicher Teil der Satzung der Universität Wien

Mitteilungsblatt der Universität Wien, Studienjahr 2007/2008, vom 30.11.2007, 08. Stück, Nr. 40
§ 18 – Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis

Verordnung, Richtlinie des Rektorats

Mitteilungsblatt der Universität Wien, Studienjahr 05/06, vom 31.01.2006, 15. Stück, Nr. 112